

**Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen vom 26. Juni 2012 (SG 411.350) Stand: 23. November 2017**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterung
<p><b>§ 17 <i>Ausbildungsvoraussetzungen</i></b>  <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anstellung als Schulleitungsmitglied sind die folgenden Anforderungen:            a) eine Lehrberechtigung;            b) Unterrichtserfahrung;            c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung.  <sup>2</sup>Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.</p>	<p><b>§ 17 <i>Ausbildungsvoraussetzungen</i></b>  <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anstellung als Schulleitungsmitglied sind die folgenden Anforderungen:            a) eine Lehrberechtigung <b><u>sowie Unterrichtserfahrung oder eine gleichwertige Ausbildung in einem ausserschulischen Bereich sowie Berufserfahrung;</u></b>            b) <b><u>Unterrichtserfahrung;</u></b>            e) eine anerkannte Schulleitungsausbildung <b><u>oder eine gleichwertige Führungsausbildung in einem ausserschulischen Bereich.</u></b>  <sup>2</sup>Die <b><u>Ausbildung gemäss Abs. 1 lit. b</u></b> kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden.</p>	<p>Bisher mussten alle Schulleitungsmitglieder neben einer Schulleitungsausbildung eine Lehrberechtigung und Unterrichtserfahrung vorweisen können. In Zukunft soll es möglich sein, Schulleitungspersonen anzustellen, die eine Ausbildung in einem ausserschulischen Bereich vorweisen können. Damit können Schulleitungsteams heterogener zusammengesetzt werden, was den unterschiedlichen Aufgaben einer Schulleitung besser gerecht wird.</p>
<p><b>§ 21 <i>Weiterbeschäftigung als Lehrperson</i></b>  <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson.</p>	<p><b>§ 21 <i>Weiterbeschäftigung als Lehrperson</i></b>  <sup>1</sup> Schulleitungsmitglieder haben nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Lehrperson, <b><u>sofern sie über eine Lehrberechtigung sowie Unterrichtserfahrung verfügen.</u></b></p>	<p>Wenn eine Lehrberechtigung sowie Unterrichtserfahrung nicht mehr Voraussetzungen für die Anstellung als Schulleitungsmitglied sind, bedarf § 21 ebenfalls einer Änderung. Ein Schulleitungsmitglied ohne Lehrberechtigung und Unterrichtserfahrung kann nach der Aufgabe der Schulleitungstätigkeit nicht als Lehrperson weiterbeschäftigt werden.</p>